

Tenor der Gerichtsentscheidung · A40-142261-2012 · 29.01.2014

A40-142261-2012

29.01.2014

Föderales Arbitragegericht des Moskauer Bezirks

Tenor der Gerichtsentscheidung

INOFFIZIELLE VOLLSTÄNDIGE ÜBERSETZUNG. Rechtlich maßgeblich ist das russische Original. Diese Übersetzung dient dem dokumentarischen Zugang und ist keine beglaubigte Übersetzung.

Geldbeträge werden zuerst in russischen Rubel und anschließend als ungefährender EUR-Gegenwert zum amtlichen historischen Kurs der Bank von Russland am Tag des Gerichtsakts angegeben.

Official Bank of Russia rate used: 1 EUR = 47.373900 RUB; effective date 29.01.2014.

Russian source file: A40-142261-2012_20140129_Reshenija_i_postanovlenija.pdf

143019 6937398

Schiedsgericht der Stadt Moskau 115191, Moskau, St. Big Tula, d. 17 <http://www.msk.arbitr.ru>, Name der Russischen Föderation Moskau "29" Januar 2014 Fall Nr. A40-142261/12 Der verfügende Teil der Entscheidung wurde am 22.01.2014 bekannt gegeben. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung wurde am 29.01.2014 erlassen. Das Moskauer Schiedsgericht besteht aus: Richter Blinnikova I.A. (120-1410) Das Protokoll wird von Sekretär Gavrilov O.I. Nachdem er den Fall zur Anwendung von Pharmstandard OJSC bei der FAS Russlands zur Anerkennung des Dekrets vom 25.09.2012 als illegal in einem offenen Gericht geprüft hat. im Fall Nr. 1 14.32/306-12 vom Kläger Arkhangelskaya M.A. Dov. Nr. 2346 vom 31.12.2013 (Antragsteller) des Beklagten N.N. Zaitsev. Dov. Nr. IA/23365/13 vom 17.06.2013, Aleshin K.N. Dov. Nr. IA/27282/13 vom 15.07.2013

EL:

Pharmstandard OJSC appellierte an das Schiedsgericht der Stadt Moskau mit einer Erklärung zur Anerkennung der illegalen Auflösung des föderalen Antimonopoldienstes Russlands vom 25.09.2012 in der Sache Nr. 1 14.32/306-12 über die teilweise Übernahme der administrativen Verantwortung. 1 st. 14.32 RF Verwaltungscode. Mit dem Beschluss des Schiedsgerichts Moskau vom 19.03.2013, unverändert gelassen durch das Urteil des 9. Schiedsgerichts vom 12.07.2013, wurden die genannten Voraussetzungen erfüllt. Das Gericht erklärte die Entscheidung der FAS Russlands vom 25.09.2012 in der Sache Nr. 1 14.32/306-12 über die Übernahme der Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Artikel 14.32 Teil 1 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation. Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 05.11.2013 Die Entscheidung des Schiedsgerichts von Moskau vom 19. März 2013, die Entscheidung des neunten Schiedsgerichts vom 12. Juli 2013 in der Sache Nr. A40-142261/12-120-1410 wurden abgesagt und der Fall wurde für eine neue Anhörung an das Schiedsgericht von Moskau geschickt. Bei der Prüfung des Falles muss das Gericht berücksichtigen, dass die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 22.04.2013. Gericht erster Instanz und Berufungen in der Rechtssache Nr. A40-94475/12-149-866 wurde aufgehoben, und die Entscheidung der FAS von Russland vom 25.05.2012. 11/202-11 gilt als rechtmäßig. Das Gericht sollte auch die Beweise bewerten, die durch die Mitteilung der Gesellschaft zur Prüfung des Falles und die Erteilung eines Urteils vorgelegt werden. Zur Untermauerung der in der neuen Prüfung des Falles genannten Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf das Fehlen eines Ereignisses und die Zusammensetzung einer Verwaltungsübertretung, auf einen Verstoß des Verfahrens zur Übernahme der Verantwortlichkeit durch die Verwaltungsbehörde sowie auf die Ernennung einer Verwaltungsstrafe in Höhe von

2 2 2 2

erheblich höher als die nach geltendem Recht vorgeschriebenen Geldbußen. In der Gerichtsverhandlung unterstützte der Antragsteller die Ansprüche vollständig auf die Argumente des Antrags und schriftliche Erklärungen. Der Beklagte in der neuen Anhörung des Verfahrens Widerruf in der Ordnung der Art. 131 APC der Russischen Föderation in den Materialien des Falles nicht eingereicht. In der Gerichtssitzung wies er darauf hin, dass das Antimonopolorgan das Verfahren zur Übernahme der Verwaltungsverantwortung des Unternehmens, die Einhaltung der Regeln für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe, den Nachweis der objektiven Seite der Straftat, die der Gesellschaft durch einen Rechtsakt zugeschrieben wird, eingehalten hat. Nach Prüfung der Sachlage, nach Anhörung der Argumente der an dem Fall beteiligten Personen und nach Prüfung der vorgelegten Beweise erklärte das Gericht den Antrag aus folgenden Gründen für nicht stichhaltig: Gemäß Artikel 210 CPC der Russischen Föderation 6 bei der Prüfung des Falles der Anfechtung der Entscheidung der Verwaltungsstelle über die Übernahme der Verwaltungsverantwortung, das Schiedsgericht in der Gerichtssitzung prüft die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der angefochtenen Entscheidung, stellt die Verfügbarkeit der entsprechenden Befugnisse der Verwaltungsstelle, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat, die Frage, ob es rechtliche Gründe für die Heranziehung der Verwaltungsverantwortung gab, ob das festgelegte Verfahren zur Heranziehung der Verantwortung eingehalten wurde, ob die Verjährungsfristen für die Heranziehung der Verwaltungsverantwortung nicht abgelaufen sind, sowie andere für den Fall relevante Umstände. Nach Artikel 210 Teil 7 der CPC der Russischen Föderation ist das Schiedsgericht bei der Prüfung eines Falls, in dem die Entscheidung einer Verwaltungsstelle angefochten wird, nicht an die in der Anmeldung enthaltenen Argumente gebunden und prüft die angefochtene Entscheidung vollständig. Gemäß dem 1. 30.3 RF Verwaltungskodex, Absatz. 2 EL. 208 Ein Antrag auf Anfechtung des Bescheids im Fall einer Verwaltungsübertretung kann innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt einer Abschrift des angefochtenen Bescheids beim Schiedsgericht gestellt werden. Das Gericht hat überprüft und festgestellt, dass die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln vorgesehen ist. 2 EL. 208 APC RF, S. 1 st. 30.3 Der Antragsteller hat den Verwaltungskodex eingehalten. Wie aus den Fallmaterialien hervorgeht, ist der Auftrag der FAS von Russland vom 02.03.2011. Nein. 145, Fall Nr. 1 11/45-11 wurde wegen Verstoßes gegen CJSC CV PROTEK und CJSC ROSTA Absatz 2 Teil 1 des Artikels 11 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs eingeleitet. Die Grundlage für die Einleitung des Verfahrens Nr. 1 11/45-11 war der Befehl des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation (v. 4). Nein. 046762 DSP vom 29.09.2010, die der FAS Russlands nach den Ergebnissen einer Inspektion des Ministeriums für Gesundheit und soziale Entwicklung Russlands übermittelt wurde, deren Gegenstand die Einhaltung der Gesetzgebung der Russischen Föderation war, als sie in den Jahren 2008-2009 Auktionen für den Kauf von Medikamenten für den staatlichen Bedarf durchführte. Zur gleichen Zeit, die Untersuchungskommission unter dem Ministerium für innere Angelegenheiten der Russischen Föderation 04.02.2011. Strafverfahren Nr. 678509 auf Grund einer Straftat nach Artikel 178 Absatz 2 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation, auf die Tatsache der Einschränkung des Wettbewerbs während des Ministeriums für Gesundheit und soziale Entwicklung Russlands Auktionen Nr. 081010/001550/45 vom 10.10.2008, Nr. 090316/0011550/93 vom 16.03.2009, Nr. 090428/001550/106 vom 28.04.2009, Nr. 091009/001550/284 05.11.2009, Nr.091127/0015/309 vom 25.12.2009 für die Versorgung mit Medikamenten für den staatlichen Bedarf, die dem Staat besonders große Schäden zugefügt haben. Anschließend die Definition vom 19.07.2011. Nein. ATS/28039 an der Prüfung der Sache Nr. 1 11/45-11 waren als Beklagte von OJSC Pharmstandard und OOO Optimal Health beteiligt. Der Grund für die Einleitung des Verfahrens wegen einer Verwaltungsübertretung war die Annahme des FAS von Russland Entscheidung vom 25.05.2012. Fall Nr. 1 11/202-11 über die Prüfung des Falles der Verletzung der Antimonopolgesetzgebung über die Anerkennung

3

Pharmstandard und ROSTA verletzten Artikel 11 Teil 1 Klausel 2 des Wettbewerbsschutzgesetzes, indem sie eine Vereinbarung schlossen und umsetzten, die zur Beibehaltung des Preises bei der Auktion Nr. 091127/001550/312 lot.16 Während der administrativen Untersuchung durch den bevollmächtigten Beamten der FAS von Russland 21.06.2012 Der Fall einer Verwaltungsübertretung wurde eingeleitet, Protokoll Nr. 1 14.32/306-12 vom 19.07.2012 erstellt wurde. bei einer Verwaltungsübertretung gegen Pharmstandard OJSC wegen Verstoßes 1 st. 14.32 RF Verwaltungskodex. Durch die Entscheidung der FAS von Russland vom 25.09.2012 im Falle einer Verwaltungsübertretung Nr. 1 14.32/306-12, Pharmstandard

OJSC wurde in die administrative Verantwortung unter Kap. 1 st. 14.32 Das Verwaltungsgesetzbuch der Russischen Föderation und des Unternehmens wurde in Höhe von 201 381 295, 10 RUB (ca. 0,21 EUR) mit der Entscheidung nicht einverstanden, der Antragsteller appellierte an das Schiedsgericht von Moskau mit einer Erklärung über die Anerkennung als illegal. Bei der Weigerung, die beanspruchte Forderung zu befriedigen, geht das Gericht von den folgenden Schritten aus. Beschluss vom 25.05.2012. In Fall Nr. 1 11/202-11, die FAS Russland Kommission für die Prüfung des Falles der Verletzung der Antimonopolgesetzgebung anerkannt Pharmstandard und ROSTA als Verstoß gegen Teil 2 von Teil 1 von Artikel 11 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs durch den Abschluss und die Umsetzung einer Vereinbarung, die zur Beibehaltung des Preises bei der Auktion Nr. 091127/001550/312 Los 16. Auf der Grundlage des Beschlusses vom 21.06.2012 wurde die FAS Russlands in Bezug auf Pharmstandard OJSC mit der Sache Nr. 1 14.32/306-12 über die teilweise vorgesehene Verwaltungsübertretung. 1 st. 14.32 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation und der angefochtene Beschluss wurden getroffen. Das Gericht hat geprüft und festgestellt, dass das Protokoll über die Verwaltungsübertretung und der angefochtene Beschluss von bevollmächtigten Beamten der Antimonopolbehörde gemäß ihren in C. 62 Uhr 2, h. 4 st. 28.3 RF Verwaltungscode, Absatz. 2 EL. 23.48 Verwaltungsgesetzbuch der Russischen Föderation, Verordnungen über den Bundes-Antimonopoldienst, genehmigt durch das Dekret der Regierung der Russischen Föderation vom 30.06.2004 Nr. 331 und Verordnungen über die territoriale Körperschaft des Bundes Antimonopol-Service, genehmigt durch den Auftrag der FAS von Russland vom 15.12.2006 Nr. 324. Wie vom Gericht festgestellt, die Entscheidung der FAS von Russland vom 25.05.2012. im Fall Nr. 1 11/202-11 legte Pharmstandard OJSC vor Gericht Berufung ein. Ohne Änderung durch die Entscheidung des neunten Schiedsgerichts vom 31.01.2013 Nr. 09AP-40346/2012 durch die Entscheidung des Schiedsgerichts Moskau vom 19.11.2012 in der Rechtssache Nr. A 40-94475/12-149-866 die Entscheidung des Bundes Antimonopol-Service vom 25.05.2012. im Fall Nr. 1 11/202-11 über die Verletzung der Antimonopolgesetzgebung betreffend die Anerkennung von Pharmstandard OJSC und ROSTA CJSC als Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes "Über den Schutz des Wettbewerbs" durch den Abschluss und die Umsetzung einer Vereinbarung, die zur Beibehaltung der Preise bei der Auktion führte Nr. 091127/001550/312 auf Los Nr. 16 wurde für illegal erklärt. Gleichzeitig durch die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 22.04.2013. Gericht erster Instanz und Berufungen in der Rechtssache Nr. A40-94475/12-149-866 wurde aufgehoben, und die Entscheidung der FAS von Russland vom 25.05.2012. 11/202-11 gilt als rechtmäßig. Das Kassationsgericht fasste die Rechtswidrigkeit der Schlussfolgerungen der Gerichte erster und Berufungsinstanzen in der Rechtssache Nr. In der Rechtssache A40-94475/12-149-866 kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Antimonopolbehörde den Abschluss einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung zwischen Pharmstandard OJSC und ROSTA CJSC im Zeitraum vom 23.12.2009 nachgewiesen hat. bis 25.12.2009 sowie zum Schluss über die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit des angefochtenen Beschlusses des Bundesmonopoldienstes vom 25.05.2012. Fall Nr.. 1 11/202-11 als

4.

vom Beklagten unter Einhaltung des geltenden Rechts akzeptiert. In Übereinstimmung mit den 2 EL. 69 ZKF-Umstände, die durch den richterlichen Akt des Schiedsgerichts in der zuvor betrachteten, in Kraft getretenen Rechtssache festgestellt wurden, werden nicht erneut bewiesen, wenn das Schiedsgericht eine andere Rechtssache prüft, an der dieselben Personen beteiligt sind. Somit ist die Tatsache der Verletzung von Absatz 2 des Artikels 11 Teil 1 des Bundesgesetzes "Über den Schutz des Wettbewerbs" vom Gericht in der Rechtssache Nr. A40-94475/12-149-866, erneute Beweis ist nicht erforderlich. Laut dem Artikel. 26.1 RF Verwaltungscode Umstände, die im Falle einer Verwaltungsübertretung zu klären sind: das Vorliegen eines Ereignisses einer Verwaltungsübertretung, eine Person, die rechtswidrige Handlungen begangen hat, für die dieses Gesetzbuch oder das Recht eines Subjekts der Russischen Föderation eine Verwaltungshaftung vorsehen, die Schuld einer Person in einer Verwaltungsübertretung, Umstände, die die Verwaltungshaftung mindern und verschärfen, Art und Höhe des durch eine Verwaltungsübertretung verursachten Schadens , die Umstände, die ein Verfahren im Falle einer Verwaltungsübertretung ausschließen. Auf der Grundlage des in Kraft getretenen Gerichtsakts in der Sache Nr. 40- 94475/12-149-866, nämlich die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 22.04.2013, stellte das Gericht das Vorhandensein eines Ereignisses und die unterstellte

Zusammensetzung der teilweise vorgesehenen Straftat in den Handlungen von Pharmstandard OJSC fest. 1 st. 14.32 RF Verwaltungscode. Gemäß Artikel 1.6 Teil 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten darf eine Person, die der Verwaltungsverantwortung unterstellt ist, nur aus Gründen und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise einer Verwaltungsstrafe unterworfen werden. Gemäß Artikel 1. 24.1 Der Verwaltungskodex der Russischen Föderation unter den Aufgaben des Verfahrens in Fällen von Verwaltungsübertretungen ist eine umfassende, vollständige, objektive und rechtzeitige Klärung der Umstände jedes Falls. Gemäß Artikel 1 Absatz 1. 25.1 Das Verwaltungsgesetzbuch der Russischen Föderation, die Person, in Bezug auf die das Verfahren im Fall einer Verwaltungsübertretung durchgeführt wird, hat das Recht, sich mit allen Unterlagen des Falls vertraut zu machen, Erklärungen abzugeben, Beweise vorzulegen, Petitionen und Anfechtungen einzureichen, Rechtshilfe eines Verteidigers zu nutzen sowie andere Verfahrensrechte gemäß dem Verwaltungsgesetz der Russischen Föderation. Das Vorhandensein der Erklärungen des Antragstellers ist eine der Beweisquellen im Fall Art. 26.2 RF Verwaltungscode. Nach Prüfung unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Kassationsgerichts das Verfahren für die Übernahme der administrativen Verantwortung des Antragstellers, das Gericht hält, dass die Bestimmungen der Art. 4.5, 28.2, 25.1, 29.7 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation werden von der Verwaltungsstelle eingehalten. Verstöße gegen das Verfahren zur Übernahme der Verwaltungsverantwortung des Anmelders, die die Grundlage für die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach Absatz 1 sein können. 10 Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichtshofs der RF vom 02.06.2004. Nein. 10, hat das Gericht nicht festgestellt und der Antragsteller wird nicht angefochten. Die FAS von Russland vom 21.06.2012 bei der Einleitung des Verfahrens auf Verwaltungsdelikt Nr. 1 14.32/306-12 und die Durchführung einer administrativen Untersuchung wurde das Datum der Erstellung des Protokolls zugewiesen - 19.07.2012 um 11.00 Uhr, an der Adresse: d. Moskau, st. Garden Kudrinskaya, ged. 11 (Verwaltung des Kartellamtes, Taxi). Nein. 10), und der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft sollte für seine Unterschrift erscheinen. Diese Definition (z.B.) Nein. 22/19623 vom 21.06.2012) per Post an die Adresse des Unternehmens geschickt und von ihm am 02.07.2012 erhalten, was durch eine postalische Mitteilung bestätigt wird. Am vereinbarten Tag erschien der gesetzliche Vertreter des Antragstellers, dem Ort und Zeitpunkt der Erstellung des Protokolls ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, nicht zur Vorbereitung des Protokolls. Das Protokoll wurde unter Beteiligung eines Vertreters des Unternehmens durch Proxy von

5 5

10.01.2012 Nr. 23 Arkhangelskaya M.A., der eine Kopie des Protokolls übergeben wurde. Eine Kopie des Protokolls im Falle einer Verwaltungsübertretung Nr. 1 14.32/306-12 vom 19.07.2012 wurde vom Antragsteller am 11.09.2012 cm. Nein. 01/179, wie durch den Stempel der eingehenden Korrespondenz bestätigt. Somit erfüllte die FAS Russland die Anforderungen von Artikel 28.2 des Verwaltungscodes der Russischen Föderation bei der Vorbereitung des Protokolls. Durch die Entscheidung der FAS von Russland vom 02.08.2012, die Frist der Prüfung des Falles auf Verwaltungsdelikt Nr. 1 14.32/306-12 verlängert wurde, ist die Prüfung des Falles für 27.08.2012 um 17-56 Uhr an der Adresse vorgesehen: d. Moskau, st. Garden Kudrinskaya, ged. 11, Boden 4, Fahrerhaus. 315. Diese Definition wurde dem Unternehmen per Post zugesandt und am 15.08.2012 bei ihm eingegangen, was durch eine postalische Mitteilung bestätigt wird. Durch die Entscheidung der FAS von Russland vom 27.08.2012, die Frist der Prüfung des Falles auf Verwaltungsdelikt Nr. 1 14.32/306-12 verlängert wurde, ist die Prüfung des Falles für 25.09.2012 um 14-45 Uhr an der Adresse vorgesehen: d. Moskau, st. Garden Kudrinskaya, ged. 11, Boden 4, Fahrerhaus. 415. Diese Definition wurde dem Unternehmen per Post zugesandt und am 17.09.2012 erhalten, was durch den Ausdruck der Verfolgung der Werbung für Postsendungen von der offiziellen Website der FSUE "Mail of Russia" im Internet bestätigt wird, die in den Materialien des Verwaltungsfalls (Band 3, l.d.) verfügbar ist. (4). Definition von FAS Russland vom 27.08.2012 (ex.) Nr. PS/28572 vom 31.08.2012, die den Fall Nr. 1 14.32/306-12 auf Verwaltungsdelikt betrachtet hat, wird am 25.09.2012 um 14-45 Uhr bestellt, gesendet an die Gesellschaft unter: 141701, Moskauer Gebiet, Moskauer Gebiet, Langarm, Likhachevsky Passage, gest. 5 "B." In den Vormaterialien der Verwaltungssache Nr. 1 14.32/306-12 eine Kopie des Postumschlags mit der Postkennung 12399553105825 (Band 1, LD) vorliegt. 45. Dieser Umschlag enthält die Adresse des Adressaten: Pharmstandard OJSC (Moskau-Region), Likhachevsky Passage, etc. 5 "B", d. Langarm, Region Moskau. Dieser Umschlag, als Nachweis für den Erhalt durch den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens der Bestimmung der FAS von Russland vom 27.08.2012 in Fall

Nr. 1 14.32/306-12 (ex. PS/28572 vom 31.08.2012), vertreten durch den Verteidiger der Gesellschaft durch Vollmacht vom 10.01.2012 Nr. 23 Arkhangelskaya M.A., der zur Prüfung des Falles erschien. Dieser Umschlag enthält die Details des Dokuments, das in diesem Umschlag an Pharmstandard gesendet wurde: PS/28572, PS/28571, Nachname, Name, Patronym des FAS-Mitarbeiters Russlands, der die Dokumente gesendet hat, und das Abreisedatum. Das Gericht berücksichtigte, dass die ausgehende Nummer der FAS-Bestimmung Russlands vom 27.08.2012 in der Sache Nr. 1 14.32/306-12 auf eine Verwaltungsübertretung, die der Prüfung dieses Falles am 25.09.2012 um 14-45 zugeordnet ist, nämlich - PS/28572. Somit sind die in den Akten vorgelegten Beweise, nämlich: Kopie des Beschlusses vom 27.08.2012 in der Sache Nr. 1 14.32/306-12, eine Kopie des Postumschlags und ein Ausdruck der Verfolgung des Fortschritts der Postsendung von der offiziellen Website des Föderativen Einheitsunternehmens "Mail of Russia" im Internet, erlauben uns, eine eindeutige Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Bestimmung der FAS von Russland vom 27.08.2012 in Fall Nr. 1 14.32/306-12 auf Verwaltungsdelikt (zB. Nr. PS/28572 vom 31.08.2012 über die Bestellung der Prüfung des Falles am 25.09.2012 um 14-45 Uhr an der Adresse: d. Moskau, st. Garden-Kudrinskaya, ged. 11, Boden 4, Fahrerhaus. 415, an Pharmstandard OJSC (g.) Langarm, Likhachevsky Passage, gest. 5 "B", Moskauer Gebiet) per Post mit Identifikationsnummer: 12399553105825, und erhielt von der Gesellschaft am 17.09.2012. Somit enthalten das Vorhandensein der gleichzeitig angegebenen Definition in der Akte, eine Kopie des Postumschlags und ein Ausdruck, der den Fortschritt der Postsendung von der offiziellen Website des Föderativen Einheitsunternehmens "Mail of Russia" im Internet verfolgt, in ihrer Gesamtheit ausreichende Informationen (Ausgangsdokumentnummer (PS/28572), Postleitzahl (12399553105825) , Name und Anschrift des Empfängers der Korrespondenz (141701, Region Moskau). B. Langzüchtung,

6

Likhachevsky passage, d. 5 "B", Pharmstandard OJSC, so dass sowohl der Empfänger der Postsendung als auch der Inhalt der Postsendung identifiziert werden können. Außerdem hat die Antimonopolbehörde den Unterlagen des vorliegenden Falls eine Kopie der Liste Nr. 950 Postsendungen an die Hauptpost (Versanddatum - 06.09.2012) (Band 3, l.d.). 20-21. Unter der laufenden Nummer 8 in dieser Liste ist Postsendung mit folgenden Angaben angegeben: Ex. Nr. PS/28572, Nr. PS/28571, Postanschrift und Name des Empfängers: 141701, Likhachevsky passage, gest. 5 "B", d. Dolgoprudny, Region Moskau, Pharmstandard OJSC (Region Moskau), Postleitzahl: 12399553105825. Aus den vorstehenden Gründen gibt es in den Unterlagen des Verwaltungsverfahrens genügend Beweise dafür, dass der gesetzliche Vertreter von Pharmstandard OJSC ordnungsgemäß über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Prüfung des Falles unter Verwaltungsübertretung Nr. 1 14.32/306-12, ernannt am 25.09.2012 um 14.45 Uhr. Am vereinbarten Tag erschien der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft, der ordnungsgemäß über den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung des Falles einer Verwaltungsübertretung informiert wurde, nicht zur Prüfung des Falles, und schickte einen Vertreter (Beklagten) per Vollmacht vom 10.01.2012 Nr. 23 Arkhangelskaya M.A. Fall Nr. 1 14.32/306-12 wurde vom Staatssekretär - stellvertretender Leiter der FAS von Russland A.Yu. Tsarikovskiy, ermächtigt, Fälle von Verwaltungsübertretungen im Namen der FAS von Russland in Übereinstimmung mit Teil 2 von Artikel 23.48 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation zu prüfen. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wurde das Verfahren zur Übernahme der Verantwortung des Unternehmens durch das Antimonopolorgan eingehalten, die Rechte und legitimen Interessen der Gesellschaft wurden während der administrativen Untersuchung nicht verletzt. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Argument des Beschwerdeführers, die Verwaltungssanktion sei unangemessen hoch, auf der Grundlage der folgenden Punkte abgewiesen werden kann: Laut dem Artikel. 3.1. Verwaltungsstrafe ist eine staatlich festgelegte Maßregel der Verantwortung für die Begehung einer Verwaltungsübertretung und wird verwendet, um die Begehung neuer Straftaten sowohl durch den Täter und andere Personen zu verhindern. Gemäß Artikel 1. 4.1 Das Verwaltungsgesetzbuch der Russischen Föderation berücksichtigt bei der Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen eine juristische Person die Art der von ihr begangenen Verwaltungsübertretung, die Vermögens- und Finanzlage der juristischen Person, die Umstände, die die Verwaltungshaftung mindern, und die Umstände, die die Verwaltungshaftung erschweren. Gemäß Artikel 1. 4.3 Als Umstände, die die Verwaltungshaftung erschweren, wird das Verwaltungsgesetzbuch der Russischen Föderation anerkannt, einschließlich der wiederholten Begehung einer einheitlichen Verwaltungsübertretung, wenn für die erste Verwaltungsübertretung bereits eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde, für die die in Artikel 4.6 des

Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation vorgesehene Frist nicht abgelaufen ist. Aufgrund der Tatsache, dass der Betrag der Geldbuße berechnet gemäß den Anmerkungen zu den Artikeln 14.31 und 14.32 des Verwaltungscodes (Hrsg.). Bundesgesetz vom 06.12.2011 Nr. 404-FZ verbessert die Position der Person, die in die Verantwortlichkeit gebracht wird, dann unterliegt eine Verwaltungsstrafe, die nach den angegebenen Anmerkungen der Artikel des Verwaltungsgesetzbuches berechnet wird. Bundesgesetz vom 06.12.2011 Nr. 404-FZ. Daher erfolgt die Berechnung der Geldbuße auf der Grundlage der Bestimmungen des Verwaltungsgesetzbuches, die während des Verfahrens in diesem Fall gelten, d. h. des Verwaltungsgesetzbuches. Bundesgesetz vom 06.12.2011 Nr. 404-FZ. Der anfängliche (Höchst-)Preis des Bietvertrags für Los Nr. 16 der Auktionsnummer. 312 ist 671 270 983 RUB (ca. 14 169 637,35 EUR) 68 Kopeken. Umstände zur Minderung der Verwaltungshaftung in Bezug auf

7

Pharmstandard wurde nicht identifiziert. Im Falle einer Verwaltungsübertretung gegen Pharmstandard wurde festgestellt, dass Pharmstandard OJSC aufgrund einer Verwaltungsübertretung Einkommen von mehr als fünf Millionen Rubel erzielt hat, die gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 der Erläuterungen zu Artikel 14.32 des Verwaltungscodes durch einen Umstand bestimmt wird, der die Verwaltungshaftung verschärft. Allerdings ist die CAO im Editor. Bundesgesetz vom 06.12.2011 Nr. 404-FZ, nicht diesen Umstand als erschwerend zu etablieren. Somit kann dies gemäß Artikel 1.7 Teil 2 des Verwaltungsgesetzbuches nicht im Einzelnen als ein Umstand betrachtet werden, der die Verwaltungshaftung verschärft und bei der Verhängung einer Verwaltungsstrafe berücksichtigt wird. Auf der Grundlage der obigen Ausführungen hat die Antimonopolbehörde unter Berücksichtigung der Art und der Umstände der begangenen Straftat auch eine Geldbuße auf der Grundlage von Artikel 14.32 Teil 1 des Verwaltungsgesetzbuches rechtmäßig berechnet. Gemäß Artikel 3 Teil. 211 RF CPC, wenn das Schiedsgericht bei der Prüfung eines Antrags auf Anfechtung der Entscheidung einer Verwaltungsstelle, die die Verantwortlichkeit zu übernehmen, feststellt, dass die Entscheidung der Verwaltungsstelle, die die Verantwortlichkeit zu übernehmen, rechtmäßig und gerechtfertigt ist, beschließt das Gericht, die Erfüllung des Anspruchs des Antragstellers abzulehnen. Unter diesen Umständen gibt es keinen Grund, den Vorbringen des Antragstellers nachzukommen. Gemäß dem 4. 208 APC der Russischen Föderation Antrag auf Anfechtung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Übernahme der administrativen Verantwortung der staatlichen Pflicht ist nicht Gegenstand. Basierend auf dem Bundesgesetz „Über den Schutz des Wettbewerbs vom 26.07.2006 Nr. 135-F3, Art. 2.1, 14.32, 25.1, 25.4, 28.2, 29.7, 30.1, 14.32 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation, und geleitet von Art. 64-68, 156, 167-170, 176, 180, 210, 211 APC der Russischen Föderation, Gericht

BESCHLUSS:

Erklärung der Open Joint Stock Company "Pharmstandard", mit Sitz in: (Region Moskau, g.) Lange Distanz, Dramatische Passage, d. 5 B, TIN 0274110679) über die Anerkennung der illegalen Auflösung des Bundes-Antimonopoldienstes Russlands vom 25.09.2012 in der Sache Nr. 1 14.32/306-12 über die teilweise Übernahme der administrativen Verantwortung. 1 st. 14.32 Der RF-Verwaltungscode sollte ohne Befriedigung gelassen werden. Die Entscheidung kann innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Annahme beim Schiedsgericht angefochten werden.

Richter I.A. Blinnikova